

Richtlinie zur Zahlung, Verwendung und Nachweisführung von Verfügungsmitteln für die Ortsbürgermeister und die Ortschaftsräte

1. Grundsätze der Bereitstellung von Verfügungsmitteln

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat mit Beschluss-Nr.:0596/2022 in seiner Sitzung am 24.11.2022 einen Grundsatzbeschluss zur Bereitstellung von Verfügungsmitteln für Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte gefasst. Mit diesem Beschluss werden den Ortsbürgermeistern und Ortschaftsräten ab dem Haushaltsjahr 2023 Verfügungsmittel wie folgt zur Verfügung gestellt:

Ortsbürgermeister Athensleben	70 €
Ortschaftsrat Athensleben	80 €
Ortsbürgermeister Förderstedt	1.849 €
Ortschaftsrat Förderstedt	890 €
Ortsbürgermeister Hohenerxleben	268 €
Ortschaftsrat Hohenerxleben	100 €
Ortsbürgermeister Löderburg	901 €
Ortschaftsrat Löderburg	530 €
Ortsbürgermeister Neundorf	705 €
Ortschaftsrat Neundorf	300 €
Ortsbürgermeister Rathmannsdorf	207 €
Ortschaftsrat Rathmannsdorf	100 €

Die zur Verfügung gestellten Mittel stehen unter dem Vorbehalt der Möglichkeit des Widerrufs und können nur unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Staßfurt und unter Beachtung der Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zur Verfügung gestellt werden.

Diese Verfügungsmittel sind haushaltsrechtlich keine Zuschüsse, sondern allgemeine Haushaltsmittel, die den Ortsbürgermeistern und Ortschaftsräten als innergemeindliche Gliederungsform zur Verfügung gestellt werden. Es sind deshalb die Grundsätze der Haushaltswirtschaft auf diese Verfügungsmittel anzuwenden. Entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit und der zeitlichen Bindung, sind die nicht verbrauchten Verfügungsmittel dem kommunalen Haushalt zurückzuführen.

2. Zulässigkeit und Grenzen der Bereitstellung der Verfügungsmittel

Zulässigkeit von Aufwendungen:

Die Verfügungsmittel können insbesondere für folgende Zwecke verwendet werden:

- Pflege des Ortsbildes
- Pflege des Brauchtums
- Förderung örtlicher Vereine, Verbände, Interessengemeinschaften und sonstige Vereinigungen in den Ortschaften

- Pflege vorhandener Partnerschaften
- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und der kulturellen Tradition
- Entwicklung und Förderung des kulturellen Lebens in den Ortschaften

Unzulässigkeit von Aufwendungen:

Die Verfügungsmittel dürfen insbesondere nicht für folgende Zwecke verwendet dürfen:

- Aufwendungen für die ein konkreter Bezug zu den Aufgaben der Ortsbürgermeister bzw. des Ortschaftsrates fehlt (bspw. gesellige Veranstaltungen des Ortschaftsrates, Anschaffung von Anlagevermögen)
- Ausgaben für die bereits eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird

3. Zuweisung und Abrechnung der Verfügungsmittel

Die Verfügungsmittel der Ortsbürgermeister und der Ortschaftsräte werden den Ortsbürgermeistern innerhalb von 4 Wochen nach kommunalaufsichtlicher Genehmigung des Haushaltsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr auf ein von den Ortsbürgermeistern zu benennendes Konto überwiesen. Alternativ können nach Vorlage von Rechnungen oder Quittungen bei der Serviceeinheit Verwaltungssteuerung und Service verauslagte Zahlungen durch diese erstattet oder Auszahlungen direkt an Zahlungsempfänger veranlasst werden.

Die Ortsbürgermeister haben im Rahmen der Nachweisführung die jeweiligen Ausgaben und die Ausgabearten summarisch zu erfassen, die diesbezüglichen Belege (keine Zahlung ohne Beleg) aufzubewahren und zur Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung den als Anlage 1 beigelegten Verwendungsnachweis auszufüllen und der Serviceeinheit Verwaltungssteuerung und Service vorzulegen.

Auf dem Verwendungsnachweis haben die Ortsbürgermeister die bestimmungsgemäße Verwendung der Verfügungsmittel durch Unterschrift zu bestätigen und die Ausgaben mit Belegen zu begründen, nachzuweisen und diese Belege entsprechend der geltenden Fristen aufzubewahren.

Diese prüffähigen Unterlagen müssen bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres der Serviceeinheit Verwaltungssteuerung und Service vorgelegt werden.

Entsprechend dem Grundsatz der Jährlichkeit und der zeitlichen Bindung, sind die nicht verbrauchten Verfügungsmittel innerhalb von 4 Wochen nach Prüfung des Verwendungsnachweises dem kommunalen Haushalt zurückzuführen.

Im Jahr der Neuwahl der Ortschaftsräte und der Ortsbürgermeister werden die Verfügungsmittel anteilig für die Monate vor der Wahl gezahlt und sind bis zum Zeitpunkt der Wahl, wie vor beschrieben, durch Verwendungsnachweis zu belegen und abzurechnen.

4. Anwendbarkeit und Inkrafttreten

Diese Richtlinie zur Zahlung, Verwendung und Nachweisführung von Verfügungsmitteln für die Ortsbürgermeister und die Ortschafträte der Stadt Staßfurt findet erstmalig für Verfügungsmittel, die im Haushalt für das Jahr 2023 verankert sind, Anwendung.

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung im Stadtrat der Stadt Staßfurt in Kraft. Der Beschluss ist dieser Richtlinie beizufügen.

Staßfurt,

René Zok
Bürgermeister

Ortsbürgermeister der Ortschaft

Name

Adresse

.....

.....

Stadt Staßfurt
Serviceeinheit Verwaltungssteuerung und Service
Hohenexlebener Str. 12
39418 Staßfurt

VERWENDUNGSNACHWEIS

Die Verwendung der ausgezahlten Verfügungsmittel für den Ortsbürgermeister in Höhe von € und für den Ortschaftsrat in Höhe von € für das Haushaltsjahr wird hiermit wie folgt nachgewiesen:

Verwendungszweck: Verfügungsmittel Ortsbürgermeister
 Verfügungsmittel Ortschaftsrat

zahlenmäßiger Nachweis:

erhaltener/zustehender Betrag im Haushaltsjahr: €

Ausgaben gemäß der „Richtlinie zur Zahlung, Verwendung und Nachweisführung von Verfügungsmitteln für die Ortsbürgermeister und die Ortschaftsräte“: €

Ich versichere, dass die ausgezahlten Verfügungsmittel bestimmungsgemäß, d.h. gemäß der vorstehenden Richtlinie verwendet worden sind.

Die Originalbelege und eine Zusammenfassung sind diesem Verwendungsnachweis als Anlage beigelegt.

Ort, Datum

Unterschrift Ortsbürgermeister